

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 268

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
9. Oktober 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 982/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 984/2008 der Kommission vom 6. Oktober 2008 über ein Fangverbot für Kabeljau in den ICES-Gebieten I und IIb durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 985/2008 der Kommission vom 6. Oktober 2008 über ein Fangverbot für Rote Fleckbrasse in den Gebieten VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 986/2008 der Kommission vom 7. Oktober 2008 über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den ICES-Gebieten V, VI, VII und XII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Deutschlands, Spaniens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Lettlands, Litauens, Polens und des Vereinigten Königreichs** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 987/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der Anhänge IV und V⁽¹⁾** 14
- Verordnung (EG) Nr. 988/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 29. September bis zum 3. Oktober 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen ... 20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EG) Nr. 989/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für Anträge auf Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2009 25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/780/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft** 27

2008/781/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2008 zur Ernennung von sieben bulgarischen Mitgliedern und sieben bulgarischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen** 29

Kommission

2008/782/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2008 über die Berichtigung der Richtlinie 2007/5/EG zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Captan, Folpet, Formetanat und Methiocarb (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5583) ⁽¹⁾**..... 31

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Beschluss 2008/783/GASP des Rates vom 15. September 2008 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Beteiligung der Republik Kroatien an der militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA)** 32

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Beteiligung der Republik Kroatien an der militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA) 33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- ★ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 298/08/KOL vom 21. Mai 2008 über seuchenfreie Gebiete und zusätzliche Garantien in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* in Norwegen 37
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Entscheidung 2007/559/EG der Kommission vom 2. August 2007 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Erklärung, dass bestimmte Verwaltungsgebiete Polens amtlich frei von enzootischer Rinderleukose sind (ABl. L 212 vom 14.8.2007) 40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 982/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	88,1
	MK	52,8
	TR	59,4
	ZZ	66,8
0707 00 05	JO	156,8
	MK	68,9
	TR	68,6
	ZZ	98,1
0709 90 70	TR	120,1
	ZZ	120,1
0805 50 10	AR	75,6
	BR	51,8
	TR	102,0
	UY	95,7
	ZA	84,5
	ZZ	81,9
0806 10 10	BR	224,6
	TR	87,6
	US	226,0
	ZZ	179,4
0808 10 80	AR	67,2
	BR	145,7
	CL	122,9
	CN	73,4
	CR	67,4
	MK	37,6
	NZ	118,2
	US	123,1
	ZA	84,1
	ZZ	93,3
0808 20 50	CL	45,1
	CN	43,2
	TR	128,6
	ZA	108,8
	ZZ	81,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 983/2008 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 2008

zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agrarmonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft ⁽³⁾ beschließt die Kommission ein Verteilungsprogramm, das aus den für das Haushaltsjahr 2009 verfügbaren Mitteln zu finanzieren ist. In diesem Programm werden für jeden Mitgliedstaat, der die Maßnahme durchführt, insbesondere der Höchststrahmen der zur Durchführung des Programms bereitgestellten Haushaltsmittel und die aus Beständen der Interventionsstellen bereitzustellenden Mengen nach Erzeugnisarten festgelegt.
- (2) Die an diesem Programm für das Haushaltsjahr 2009 interessierten Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mitgeteilt.
- (3) Zur Gewährleistung einer geeigneten Mittelaufteilung ist insbesondere der gewonnenen Erfahrung und dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem die Mitgliedstaaten die ihnen in den vorherigen Haushaltsjahren zugeteilten Finanzmittel verwendet haben.
- (4) In Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 sind Beteiligungen für den Kauf auf dem Markt von Erzeugnissen vorgesehen, von denen vorübergehend keine Interventionsbestände zur

Verfügung stehen. Die derzeitigen Bestände der Interventionsstellen an Getreide für den menschlichen Verzehr sind sehr niedrig und ihr Verkauf auf dem Markt wurde bereits veranlasst. Des Weiteren verfügen die Interventionsstellen derzeit über keinerlei Bestände an Reis und Magermilchpulver, und es ist nicht damit zu rechnen, dass 2008 noch Interventionsankäufe dieser landwirtschaftlichen Grundstoffe erfolgen. Daher sind die Beteiligungen für den Kauf der Mengen Getreide, Magermilchpulver und Reis festzusetzen, die für die Durchführung des Programms im Haushaltsjahr 2009 erforderlich sind.

- (5) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 kann zwischen den Mitgliedstaaten ein Transfer von Erzeugnissen erfolgen, die in den Interventionsbeständen des Mitgliedstaats, in dem diese Erzeugnisse für die Durchführung eines Jahresprogramms benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen. Die zur Durchführung des Programms 2009 notwendigen innergemeinschaftlichen Transfers sind daher unter den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 zu genehmigen.
- (6) Es empfiehlt sich, bei der Anwendung des Programms den Zeitpunkt als maßgeblichen Tatbestand im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 zugrunde zu legen, zu dem das Haushaltsjahr für die Verwaltung der öffentlichen Lagerbestände beginnt.
- (7) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 hat die Kommission bei Erstellung dieses Programms die wichtigsten, mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertrauten Organisationen angehört.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nahrungsmittellieferungen, die in Anwendung von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft bestimmt sind, werden im Jahr 2009 gemäß dem Verteilungsprogramm in Anhang I dieser Verordnung durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50.

Artikel 2

Die den Mitgliedstaaten gewährten Beteiligungen für den Kauf von Getreide, Magermilchpulver und Reis, die für das in Artikel 1 genannte Programm benötigt werden, sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Transfer der in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse wird unter den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt.

Artikel 4

Für die Anwendung des in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Programms ist der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte maßgebliche Tatbestand der 1. Oktober 2008.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG I

VERTEILUNGSPROGRAMM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2009

(a) Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgique/België	6 984 395
България	8 666 207
Eesti	320 646
Éire/Ireland	397 711
Elláda	20 045 000
España	61 957 787
France	77 884 234
Italia	129 220 273
Latvija	5 463 353
Lietuva	9 392 047
Luxembourg	128 479
Magyarország	13 417 068
Malta	725 419
Polska	102 177 040
Portugal	24 718 296
România	28 202 682
Slovenija	2 279 813
Suomi/Finland	4 019 550
Insgesamt	496 000 000

(b) Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf:

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Zucker
Belgique/België	4 000
България	5 700
España	8 450
France	4 995
Italia	12 556
Lietuva	5 614
Magyarország	5 000
Malta	571
Polska	49 554
Portugal	2 158
România	20 000
Slovenija	1 100
Insgesamt	119 687

ANHANG II

Den Mitgliedstaaten gewährte Beteiligungen für den Kauf von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt bis zu den unter Anhang I Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträgen:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Getreide	Reis	Magermilchpulver
Belgique/België	2 026 200	300 000	3 000 000
България	3 545 850	2 400 000	424 500
Eesti	303 930	0	0
Éire/Irland	0	0	376 977
Elláda	6 000 000	3 000 000	10 000 000
España	13 170 300	2 340 000	40 483 716
France	16 412 220	7 897 500	47 898 216
Italia	34 458 775	3 000 000	80 962 837
Latvija	3 312 432	0	1 866 102
Lietuva	3 317 885	1 543 920	2 224 368
Luxembourg	0	0	121 781
Magyarország	9 000 000	0	2 100 000
Malta	80 964	34 250	387 714
Polska	36 471 600	0	44 350 200
Portugal	2 623 162	3 074 726	17 033 678
România	20 262 000	0	0
Slovenija	486 288	300 000	1 018 800
Suomi/Finland	2 640 000	0	1 170 000
Insgesamt	154 111 606	23 890 396	253 418 889

ANHANG III

Im Rahmen des Programms 2009 genehmigte innergemeinschaftliche Transfers von Zucker:

	Menge (in Tonnen)	Besitzer	Empfänger
1.	8 450	OFI, Ireland	FEGA, España
2.	2 158	OFI, Ireland	Ministério das Finanças, Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo, Direcção de Serviços de Licenciamento, Portugal
3.	4 995	BIRB, Belgique	ONIGC, France
4.	5 614	Statní zemědělský intervenční fond, Česká republika	NMA, Lietuva
5.	23 000	Statní zemědělský intervenční fond, Česká republika	ARR, Polska
6.	14 000	Pôdohospodárska platobná agentúra, Slovensko	ARR, Polska
7.	12 544	AGEA, Italia	ARR, Polska
8.	20 000	Pôdohospodárska platobná agentúra, Slovensko	Agentia de Plati si Interventie pentru Agricultură, România
9.	571	AGEA, Italia	AP, Malta
10.	1 100	AGEA, Italia	Agencija Republike Slovenije za kmetijske trge in razvoj podeželja, Slovenija
11.	5 700	AGEA, Italia	Държавен фонд „Земеделие“-Разплащателна агенция, България

VERORDNUNG (EG) Nr. 984/2008 DER KOMMISSION**vom 6. Oktober 2008****über ein Fangverbot für Kabeljau in den ICES-Gebieten I und IIb durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008)⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1.

ANHANG

Nr.	42/T&Q
Mitgliedstaat	DEU
Bestand	COD/1/2B.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	I und IIb
Datum	27. August 2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 985/2008 DER KOMMISSION**vom 6. Oktober 2008****über ein Fangverbot für Rote Fleckbrasse in den Gebieten VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2007 und 2008) ⁽³⁾, sind die Quoten für die Jahre 2007 und 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden, sind gleichfalls verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 28.

ANHANG

Nr.	06/DSS
Mitgliedstaat	GBR
Bestand	SBR/678-
Art	Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)
Gebiet	VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)
Datum	3. September 2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 986/2008 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2008****über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den ICES-Gebieten V, VI, VII und XII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Deutschlands, Spaniens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Lettlands, Litauens, Polens und des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2007 und 2008) ⁽³⁾ sind die Quoten für die Jahre 2007 und 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 28.

ANHANG

Nr.	07/DSS
Mitgliedstaat	Alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Deutschlands, Spaniens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Lettlands, Litauens, Polens und des Vereinigten Königreichs
Bestand	BSF/56712-
Art	Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>)
Gebiet	Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in den Gebieten V, VI, VII und XII

VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der Anhänge IV und V

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 131,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden Registrierungspflichten für Gemeinschaftshersteller und Importeure von Stoffen als solchen, in Zubereitungen und in Erzeugnissen, Bestimmungen für die Bewertung von Stoffen sowie die Auflagen für die nachgeschalteten Anwender festgelegt. Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung sind in Anhang IV aufgeführte Stoffe von den Titeln II, V und VI derselben Verordnung ausgenommen, da ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen, so dass davon ausgegangen wird, dass sie wegen ihrer inhärenten Stoffeigenschaften ein minimales Risiko verursachen. Außerdem sind nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b dieser Verordnung unter Anhang V fallende Stoffe von denselben Titeln der genannten Verordnung ausgenommen, da eine Registrierung für diese Stoffe für unzumutbar oder unnötig gehalten wird und deren Ausnahme von diesen Titeln die Ziele der Verordnung nicht beeinträchtigt.
- (2) Nach Artikel 138 Absatz 4 der genannten Verordnung überprüft die Kommission die Anhänge IV und V bis zum 1. Juni 2008, um gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.
- (3) Bei der Überprüfung durch die Kommission gemäß Artikel 138 Absatz 4 hat sich gezeigt, dass drei der in Anhang IV aufgeführten Stoffe aus diesem Anhang gestrichen werden sollten, weil die Informationen über diese Stoffe nicht ausreichen, um davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften ein minimales Risiko darstellen. Dies gilt für Vitamin A, da dieser Stoff erhebliche Risiken für Reproduktionstoxizität aufweisen könnte. Das Gleiche gilt für Kohlenstoff und Grafit, insbesondere weil die betreffenden Einheits- und/oder CAS-Nummern verwendet werden, um nano-skalierte Formen

von Kohlenstoff oder Grafit zu identifizieren, die die Kriterien für die Aufnahme in diesen Anhang nicht erfüllen.

- (4) Außerdem erfüllen drei Edelgase (Helium, Neon und Xenon) die Kriterien für die Aufnahme in Anhang IV und sollten deshalb von Anhang V in diesen Anhang übertragen werden. Im Interesse der Einheitlichkeit sollte Krypton, ein weiteres Edelgas, das die Kriterien für die Aufnahme in den Anhang IV erfüllt, ebenfalls in diesen Anhang aufgenommen werden. Drei weitere Stoffe (Fructose, Galactose und Lactose) sollten in den Anhang IV aufgenommen werden, weil festgestellt wurde, dass sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. Kalkstein sollte aus dem Anhang IV gestrichen werden, weil es sich um ein Mineral handelt und als solches bereits durch Anhang V ausgenommen ist. Schließlich sollten einige vorhandene Einträge von Ölen, Fetten, Wachsen, Fettsäuren und ihren Salzen aus diesem Anhang gestrichen werden, weil nicht alle diese Stoffe die Kriterien für die Aufnahme in den Anhang IV erfüllen und es konsequenter ist, diese unter Verwendung einer Formulierung in einem Gattungseintrag in den Anhang V aufzunehmen, um die Ausnahme auf Stoffe mit geringerem Risikoprofil zu begrenzen.
- (5) Die Überprüfung durch die Kommission gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Verordnung hat ergeben, dass auch bei Anhang V bestimmte Änderungen erforderlich sind. So sollte Magnesia in diesen Anhang aufgenommen werden, weil dieser Stoff die entsprechenden Kriterien erfüllt. Außerdem empfiehlt es sich, bestimmte Arten von Glas und keramische Fritten aufzunehmen, die nicht die Einstufungskriterien der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽²⁾ erfüllen und die zudem keine gefährlichen Bestandteile oberhalb der maßgeblichen Konzentrationsgrenzwerte enthalten, sofern keine wissenschaftlichen Daten vorliegen, die beweisen, dass diese Bestandteile nicht verfügbar sind. Bestimmte pflanzliche Öle, Fette und Wachse sowie tierische Öle, Fette und Wachse sowie Glycerin, die aus natürlichen Rohstoffen gewonnen und chemisch nicht verändert werden und — abgesehen von der Entzündlichkeit und dem Haut- oder Augenreizungspotenzial — keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen, sollten ebenfalls in Anhang V aufgenommen werden, um vergleichbare Stoffe einheitlicher zu behandeln und die Ausnahmen auf Stoffe mit geringerem Risikoprofil zu begrenzen. Dies gilt auch für bestimmte Fettsäuren, die aus natürlichen Rohstoffen gewonnen und chemisch nicht verändert werden und abgesehen von der Entzündlichkeit und dem Haut- oder Augenreizungspotenzial keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Die Aufnahme von Ölen, Fetten, Wachsen und Fettsäuren in Anhang V entspricht der Streichung bestimmter einzelner Stoffe dieser Gruppen aus Anhang IV.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3.

⁽²⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen, insbesondere in Bezug auf Kompost und Biogas, erfolgen unbeschadet der Abfallvorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 2

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 8. Oktober 2008

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IV

AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE a

EINECS-Nr.	Name/Gruppe	CAS-Nr.
200-061-5	D-Glucitol $C_6H_{14}O_6$	50-70-4
200-066-2	Ascorbinsäure $C_6H_8O_6$	50-81-7
200-075-1	Glucose $C_6H_{12}O_6$	50-99-7
200-233-3	Fructose $C_6H_{12}O_6$	57-48-7
200-294-2	L-Lysin $C_6H_{14}N_2O_2$	56-87-1
200-334-9	Saccharose, rein $C_{12}H_{22}O_{11}$	57-50-1
200-405-4	α -Tocopherylacetat $C_{31}H_{52}O_3$	58-95-7
200-416-4	Galactose $C_6H_{12}O_6$	59-23-4
200-432-1	DL-Methionin $C_5H_{11}NO_2S$	59-51-8
200-559-2	Lactose $C_{12}H_{22}O_{11}$	63-42-3
200-711-8	D-Mannitol $C_6H_{14}O_6$	69-65-8
201-771-8	L-Sorbose $C_6H_{12}O_6$	87-79-6
204-664-4	Glycerinstearat, rein $C_{21}H_{42}O_4$	123-94-4
204-696-9	Kohlendioxid CO_2	124-38-9
205-278-9	Calciumpantothenat, D-Form $C_9H_{17}NO_{5,1/2}Ca$	137-08-6
205-756-7	DL-Phenylalanin $C_9H_{11}NO_2$	150-30-1
208-407-7	Natriumgluconat $C_6H_{12}O_7 \cdot Na$	527-07-1
215-665-4	Sorbitanoleat $C_{24}H_{44}O_6$	1338-43-8
231-098-5	Krypton Kr	7439-90-9
231-110-9	Neon Ne	7440-01-9
231-147-0	Argon Ar	7440-37-1
231-168-5	Helium He	7440-59-7
231-172-7	Xenon Xe	7440-63-3
231-783-9	Stickstoff N_2	7727-37-9
231-791-2	Wasser, destilliert, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von ähnlicher Reinheit H_2O	7732-18-5
232-307-2	Lecithine Komplexe Kombination von Fettsäure-Diglyceriden, gebunden an Phosphorsäurecholinester	8002-43-5
232-436-4	Sirupe, hydrolysierte Stärke Komplexe Kombination, die durch saure oder enzymatische Hydrolyse von Maisstärke gewonnen wird. Besteht hauptsächlich aus D-Glucose, Maltose und Maltodextrinen	8029-43-4

EINECS-Nr.	Name/Gruppe	CAS-Nr.
232-442-7	Talg, gehärtet	8030-12-4
232-675-4	Dextrin	9004-53-9
232-679-6	Stärke Hochpolymere Kohlenstoffsubstanzen, die gewöhnlich aus Getreidekörnern wie z. B. Mais, Weizen und Hirse sowie aus Wurzeln und Knollen wie z. B. Kartoffeln und Maniok gewonnen werden. Umfasst auch Stärke, die durch Erhitzen in Anwesenheit von Wasser verkleistert wurde	9005-25-8
232-940-4	Maltodextrin	9050-36-6
238-976-7	Natrium-D-gluconat $C_6H_{12}O_7 \cdot xNa$	14906-97-9
248-027-9	D-Glucitol-monostearat $C_{24}H_{48}O_7$	26836-47-5
262-988-1	Fettsäuren, Kokos-, Methylester	61788-59-8
265-995-8	Zellstoff	65996-61-4
266-948-4	Glyceride, C_{16-18} und C_{18} -ungesättigt Diese Substanz wird identifiziert durch SDA Substance Name: <i>C₁₆-C₁₈ and C₁₈ unsaturated trialkyl glyceride</i> und durch SDA Reporting Number: 11-001-00	67701-30-8
268-616-4	Sirupe, Mais-, entwässert	68131-37-3
269-658-6	Glyceride, Talg-Mono-, -Di- und -Tri-, gehärtet	68308-54-3
270-312-1	Glyceride, C_{16-18} und C_{18} -ungesättigte Mono- und Di- Diese Substanz wird identifiziert durch SDA Substance Name: <i>C₁₆-C₁₈ and C₁₈ unsaturated alkyl and C₁₆-C₁₈ and C₁₈ unsaturated dialkyl glyceride</i> und durch SDA Reporting Number: 11-002-00	68424-61-3
288-123-8	Glyceride, C_{10-18}	85665-33-4

ANHANG II

„ANHANG V

**STOFFE, DIE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE b VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT
AUSGENOMMEN SIND**

1. Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Exposition eines anderen Stoffes oder Erzeugnisses gegenüber Umwelteinflüssen wie Luft, Feuchtigkeit, Mikroorganismen oder Sonnenlicht gekommen ist;
2. Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Lagerung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse gekommen ist;
3. Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden;
4. Stoffe, die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden und die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es in folgenden Fällen gekommen ist:
 - a) Ein Stabilisator, Farbstoff, Aromastoff, Antioxidans, Füllstoff, Lösungsmittel, Trägerstoff, oberflächenaktives Mittel, Weichmacher, Korrosionshemmer, Antischaummittel, Dispergiermittel, Fällungshemmer, Trockenmittel, Bindemittel, Emulgator, Demulgator, Entwässerungsmittel, Agglomerierungsmittel, Haftvermittler, Fließhilfsmittel, pH-Neutralisierungsmittel, Maskierungsmittel, Gerinnungsmittel, Flockungsmittel, Flammschutzmittel, Schmiermittel, Chelatbildner oder Prüfreagens erfüllt seine vorgesehene Funktion.
 - b) Ein Stoff, der ausschließlich zur Erzielung einer bestimmten physikalisch-chemischen Eigenschaft dient, erfüllt seine vorgesehene Funktion;
5. Nebenprodukte, soweit sie nicht selbst eingeführt oder in Verkehr gebracht werden;
6. hydratisierte Stoffe oder Ionen, die durch den Kontakt eines Stoffes mit Wasser entstanden sind, sofern dieser Stoff vom Hersteller oder Importeur, der diese Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, angemeldet wurde;
7. die folgenden Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden:

Mineralien, Erze, Erzkonzentrate, Erdgas, roh und verarbeitet, Rohöl und Kohle;
8. andere Naturstoffe als die in Abschnitt 7 genannten, soweit sie nicht chemisch verändert wurden, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nach der Richtlinie 67/548/EWG oder sie sind nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII oder sie sind nicht gemäß Artikel 59 Absatz 1 seit mindestens zwei Jahren als Stoffe ermittelt, die ebenso besorgniserregend sind wie in Artikel 57 Buchstabe f aufgeführt;
9. die folgenden aus natürlichen Rohstoffen gewonnenen Stoffe, sofern sie nicht chemisch verändert wurden, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, mit Ausnahme der Stoffe, die nur als entzündlich [R 10], hautreizend [R 38] oder augenreizend [R 36] eingestuft sind, oder sie sind nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sie sind nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII oder sie sind nicht gemäß Artikel 59 Absatz 1 seit mindestens zwei Jahren als Stoffe ermittelt, die ebenso besorgniserregend sind wie in Artikel 57 Buchstabe f aufgeführt:

pflanzliche Fette, pflanzliche Öle, pflanzliche Wachse; tierische Fette, tierische Öle, tierische Wachse; Fettsäuren von C₆ bis C₂₄ und ihre Kalium-, Natrium- Calcium- und Magnesiumsalze, Glycerin;
10. die folgenden Stoffe, sofern sie nicht chemisch verändert wurden:

Flüssiggas, Erdgaskondensat, Prozessgase und deren Bestandteile, Koks, Zementklinker und Magnesia;

11. die folgenden Stoffe, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und vorausgesetzt, sie enthalten keine Bestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen und in Konzentrationen über den niedrigsten geltenden Konzentrationsgrenzen gemäß der Richtlinie 1999/45/EG oder der Konzentrationsgrenze gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG vorliegen, sofern nicht anhand schlüssiger wissenschaftlicher Versuchsdaten nachgewiesen wird, dass diese Bestandteile über den gesamten Lebenszyklus des Stoffs nicht verfügbar sind und diese Daten auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurden:

Glas, keramische Fritten;

12. Kompost und Biogas;

13. Wasserstoff und Sauerstoff.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 988/2008 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2008****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 29. September bis zum 3. Oktober 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckernerzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckernerzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Zeit vom 29. September bis zum 3. Oktober 2008 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker nach Bulgarien und Rumänien zur Versorgung der Raffi-

nerien in den Wirtschaftsjahren 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽³⁾ Einfuhrlizenzanträge für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufenden Nummern 09.4317, 09.4318, 09.4319, 09.4320, 09.4325 und 09.4365 ist oder diese überschreitet.

- (2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und/oder den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 29. September bis zum 3. Oktober 2008 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 1.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2007/08

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	—	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	0	Erreicht
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	0	Erreicht
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	0	Erreicht
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	—	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	0	Erreicht

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	Erreicht
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

Zusätzlicher Zucker
Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	—	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	—	

Zucker Zugeständnisse CXL
Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	20	Erreicht
09.4318	Brasilien	14,2857	Erreicht
09.4319	Kuba	21,7686	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	16,6666	Erreicht

Balkan-Zucker
Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	Erreicht
09.4325	Bosnien und Herzegowina	100	
09.4326	Serbien und Kosovo	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr
Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	außerordentlich	—	
09.4390	industriell	100	

Zusätzlicher WPA-Zucker
Kapitel VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4431	Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe	100	
09.4432	Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda	100	
09.4433	Swasiland	100	
09.4434	Mosambik	100	
09.4435	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago	100	
09.4436	Dominikanische Republik	100	
09.4437	Fidschi, Papua-Neuguinea	100	

Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29.9.2008-3.10.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	100	Erreicht
09.4366	Rumänien	100	

VERORDNUNG (EG) Nr. 989/2008 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2008****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für Anträge auf Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2009**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 der Kommission vom 17. August 2006 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 850/2008 der Kommission ⁽³⁾ ist das Verfahren für die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 für das Jahr 2009 eröffnet worden.
- (2) Bei einigen Kontingenten und Erzeugnisgruppen überschreiten die Anträge auf Zuteilung von Lizenzen die für das Jahr 2009 verfügbaren Mengen. Daher sollten gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 Zuteilungskoeffizienten festgesetzt werden.
- (3) Werden die verfügbaren Mengen bestimmter Erzeugnisgruppen und Kontingente durch die eingereichten Anträge nicht ausgeschöpft, so empfiehlt es sich gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006, den Antragstellern die Restmenge im Ver-

hältnis zu den beantragten Mengen zuzuteilen. Die Zuteilung dieser Zusatzmengen ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass die betreffenden Marktteilnehmer die zuständige Behörde von den von ihnen akzeptierten Mengen in Kenntnis gesetzt und die entsprechende Sicherheit geleistet haben.

- (4) In Anbetracht der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/2008 genannten Frist für das Verfahren zur Festsetzung dieser Zuteilungskoeffizienten sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anträgen auf Zuteilung von Ausfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2008 für die in Spalte 3 des Anhangs unter den Bemerkungen 16-Tokio, 16-, 17-, 18-, 20- und 21-Uruguay, 22-Tokio, 22-Uruguay und 25-Tokio aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird nach Anwendung des Zuteilungskoeffizienten gemäß Spalte 5 des Anhangs stattgegeben.

Artikel 2

Anträgen auf Zuteilung von Ausfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2008 für die in Spalte 3 des Anhangs unter der Bemerkung 25-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird für die beantragten Mengen stattgegeben.

Ausfuhrlicenzen für weitere Mengen können nach Anwendung des in Spalte 6 des Anhangs angegebenen Zuteilungskoeffizienten, nach Zustimmung des Marktteilnehmers innerhalb einer Frist von einer Woche ab der Veröffentlichung dieser Verordnung und nach Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit erteilt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 29.8.2006, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 231 vom 29.8.2008, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2008

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

ANHANG

Erzeugnisgruppe gemäß den Zusatzbemerkungen in Kapitel 4 des „Harmonised Tariff Schedule of the United States of America“		Gruppen- und Kontingentsbezeichnung	Für 2009 verfügbare Menge (t)	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 1	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 2
Bemerkung Nr.	Gruppe				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-Tokio	908,877	0,2204967	
		16-Uruguay	3 446,000	0,1284613	
17	Blue Mould	17-Uruguay	350,000	0,0806452	
18	Cheddar	18-Uruguay	1 050,000	0,3143713	
20	Edam/Gouda	20-Uruguay	1 100,000	0,1351351	
21	Italian type	21-Uruguay	2 025,000	0,0781853	
22	Swiss or Emmentaler cheese other than with eye formation	22-Tokio	393,006	0,4661993	
		22-Uruguay	380,000	0,8444444	
25	Swiss or Emmentaler cheese with eye formation	25-Tokio	4 003,172	0,8874245	
		25-Uruguay	2 420,000		1,1255814

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. September 2008

über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft

(2008/780/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische ratifiziert.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

(4) Von Anfang an war die Gemeinschaft an der Aushandlung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) beteiligt und hat eine aktive und konstruktive Rolle bei diesem Prozess gespielt, der auf der Diplomatischen Konferenz in Rom am 7. Juli 2006 zur Annahme dieses Übereinkommens führte.

auf Vorschlag der Kommission,

(5) Das SIOFA-Übereinkommen ist am 7. Juli 2006 zur Unterzeichnung aufgelegt und von der Gemeinschaft am selben Tag entsprechend dem Beschluss 2006/496/EG des Rates ⁽¹⁾ unterzeichnet worden.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

(6) Die Gemeinschaftsflotte befischt Bestände in dem unter dieses Übereinkommen fallenden Gebiet, und es liegt in ihrem Interesse, sich an der Durchführung dieses Übereinkommens wirksam zu beteiligen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft ist befugt, Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu erlassen und Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen abzuschließen.

(7) Das Übereinkommen sollte daher genehmigt werden —

(2) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, nach dem alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet sind, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen des Meeres zusammenzuarbeiten.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung

Das Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) ⁽²⁾ (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Genehmigungs-urkunde beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in der Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gemäß Artikel 25 des Übereinkommens zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

BESCHLUSS DES RATES**vom 2. Oktober 2008****zur Ernennung von sieben bulgarischen Mitgliedern und sieben bulgarischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen**

(2008/781/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der bulgarischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Mandate von Frau Antoaneta GEORGIEVA, Herrn Yoan KOSTADINOV, Herrn Veselin ZLATEV und Herrn Bogomil BELCHEV sind vier Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden. Infolge des Ausscheidens von Herrn Remzi YUSEINOV, Herrn Kiril YORDANOV und Herrn Yordan LECHKOV sind drei Sitze von Mitgliedern frei geworden. Infolge des Ablaufs der Mandate von Herrn Delyan ENKIN, Herrn Lachezar ROSENOV, Herrn Nicola KOLEV und Frau Rumiana BOZUKOVA sind vier Sitze von Stellvertretern frei geworden.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Frau Anastasia MLADENOVA ist der Sitz eines Stellvertreters frei geworden. Durch die Ernennung von Herrn Zlatko ZHIVKOV und Herrn Vladimir MOSKOV zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen sind zwei Sitze von Stellvertretern frei geworden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010:

a) als Mitglieder:

Frau Dora Ilieva YANKOVA — Mayor of Smolian municipality, Chairman of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria

(NAMRB) (кмет на община Смолян, председател на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ)),

Herr Georgi Ivanov SLAVOV — Mayor of Yambol municipality (кмет на община Ямбол),

Herr Guner Fariz SERBEST — Mayor of Stambolovo, Member of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria (NAMRB) (кмет на Стамболово, член на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ)),

Frau Penka Nedelkova PENKOVA — Mayor of Lom, Vice-Chairman of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria (NAMRB) (кмет на Лом, заместник-председател на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ)),

Herr Bojidar Ivanov YOTOV — Mayor of Ruse (кмет на Русе),

Herr Zlatko ZHIVKOV — Vice-Chairman of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria (NAMRB), Mayor of Montana (заместник-председател на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ), кмет на Монтана),

Herr Vladimir MOSKOV — Member of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria (NAMRB), Mayor of Gotse Delchev (член на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ), кмет на Гоце Делчев);

b) als Stellvertreter:

Herr Emil Hristov NAIDENOV — Mayor of Gorna Malina (кмет на Горна Малина),

Herr Svetlin Genov TANCHEV — Mayor of Stara Zagora (кмет на Стара Загора),

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

Herr Pavel Iliev DIMITROV — Municipal councillor, Varna (общински съветник, Варна),

Mr Veselin Petrov LICHEV — Mayor of Sopot (кмет на Сопот),

Herr Krasimir Blagoev KOSTOV — Mayor of Shumen (кмет на Шумен),

Herr Ivo Kirilov ANDONOV — Mayor of Silistra, Member of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria (NAMRB) (кмет на Силистра, член на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ)),

Herr Rumen Georgiev RASHEV — Mayor of Veliko Turnovo, Member of the management council of the National Assembly of the Municipalities of the Republic of Bulgaria (NAMRB) (кмет на Велико Търново, член на управителния съвет на Националното сдружение на общините в Република България (НСОРБ)).

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Oktober 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

X. BERTRAND

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2008

über die Berichtigung der Richtlinie 2007/5/EG zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Captan, Folpet, Formetanat und Methiocarb

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5583)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/782/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

In der Spalte „Reinheit“ der Captan betreffenden Zeile 151 im Anhang der Richtlinie 2007/5/EG erhält der dritte Gedankenstrich „Tetrachlorkohlenstoff: höchstens 0,01 g/kg“ folgende Fassung: „Tetrachlorkohlenstoff: höchstens 0,1 g/kg“.

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich,

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) Die Richtlinie 2007/5/EG der Kommission⁽²⁾ enthält im Anhang einen Fehler, der zu berichtigen ist, nämlich einen falschen Wert für den Höchstgehalt einer Verunreinigung von Captan.

(2) Diese Berichtigung muss ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2007/5/EG gelten. Die Rückwirkung beeinträchtigt nicht die Rechte Einzelner.

Brüssel, den 7. Oktober 2008

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2007, S. 11.

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

BESCHLUSS 2008/783/GASP DES RATES

vom 15. September 2008

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Beteiligung der Republik Kroatien an der militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/677/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik ⁽¹⁾ („Operation EUFOR TCHAD/RCA“) angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Gemeinsamen Aktion sind die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags zu regeln.
- (3) Entsprechend der Ermächtigung des Rates vom 13. September 2004 hat der Vorsitz, der vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Union/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt wurde, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Beteiligung der Republik Kroatien an der Operation EUFOR TCHAD/RCA („Abkommen“) ausgehandelt.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Beteiligung der Republik Kroatien an der militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 21.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über die Beteiligung der Republik Kroatien an der militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA)

DIE EUROPÄISCHE UNION (EU)

einerseits und

DIE REPUBLIK KROATIEN

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG,

- dass der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2007/677/GASP des Rates vom 15. Oktober 2007 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA) angenommen hat,
- dass die Republik Kroatien eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- dass der Truppengestellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und der Befehlshaber der EU-Operation und der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, der Beteiligung der Republik Kroatien an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee den Beschluss CHAD/1/2008 vom 13. Februar 2008 über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik ⁽¹⁾ und den Beschluss CHAD/2/2008 vom 18. März 2008 zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik ⁽²⁾, beide geändert durch den Beschluss CHAD/3/2008 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. Mai 2008 ⁽³⁾ und den Beschluss CHAD/4/2008 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 2. September 2008 ⁽⁴⁾, angenommen hat,
- dass die Republik Kroatien am 15. Juli 2008 beschlossen hat, sich an der Operation EUFOR TCHAD/RCA zu beteiligen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Beteiligung an der Operation

(1) Die Republik Kroatien schließt sich nach Maßgabe dieses Abkommens und der gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsvereinbarungen der Gemeinsamen Aktion 2007/677/GASP vom 15. Oktober 2007 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR TCHAD/RCA) sowie jeder Gemeinsamen Aktion oder jedem Beschluss an, mit denen der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beschließt.

(2) Der Beitrag der Republik Kroatien zu der Operation EUFOR TCHAD/RCA erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(3) Die Republik Kroatien gewährleistet, dass ihre an der Operation EUFOR TCHAD/RCA beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder ihren Auftrag nach Maßgabe

— der Gemeinsamen Aktion 2007/677/GASP und etwaiger späterer Änderungen,

— des Operationsplans,

— aller Durchführungsbestimmungen ausführen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 29.2.2008, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 60.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 4.6.2008, S. 82.

⁽⁴⁾ ABl. L 247 vom 16.9.2008, S. 54.

(4) Die von der Republik Kroatien für die Operation abgeordneten Einsatzkräfte und Personalmitglieder lassen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Operation EUFOR TCHAD/RCA leiten.

(5) Die Republik Kroatien unterrichtet den Befehlshaber der Operation EUFOR TCHAD/RCA rechtzeitig über jede Änderung ihrer Beteiligung an der Operation.

Artikel 2

Rechtsstellung der Einsatzkräfte

(1) Die Rechtsstellung der von der Republik Kroatien für die Operation EUFOR TCHAD/RCA bereitgestellten Einsatzkräfte und Personalmitglieder wird in den zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Staaten vereinbarten Bestimmungen über die Rechtsstellung der Einsatzkräfte geregelt.

(2) Die Rechtsstellung der Einsatzkräfte und Personalmitglieder, die zu Hauptquartieren oder Führungselementen außerhalb der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik abgestellt werden, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Hauptquartieren und Führungselementen und der Republik Kroatien geregelt.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen über die Rechtsstellung der Einsatzkräfte übt die Republik Kroatien die Gerichtsbarkeit über ihre an der Operation EUFOR TCHAD/RCA beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder aus.

(4) Die Republik Kroatien ist für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Operation EUFOR TCHAD/RCA zuständig, die von Mitgliedern ihrer Einsatzkräfte sowie ihres Personals geltend gemacht werden oder diese betreffen. Sie ist für die Einleitung von Maßnahmen gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Mitglieder ihrer Einsatzkräfte und ihres Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

(5) Die Republik Kroatien verpflichtet sich, bei der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Erklärung über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber den an der Operation EUFOR TCHAD/RCA beteiligten Staaten abzugeben. Der Anhang dieses Abkommens enthält den Wortlaut einer solchen Erklärung.

Artikel 3

Verschlussachen

(1) Die Republik Kroatien gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlussachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates⁽¹⁾ enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Befehlshabers der EU-Operation.

(2) Die Bestimmungen des zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien geschlossenen Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlussachen vom 10. April 2006 finden im Rahmen der Operation EUFOR TCHAD/RCA Anwendung.

Artikel 4

Befehlskette

(1) Alle an der Operation EUFOR TCHAD/RCA beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder unterstehen weiterhin in jeder Hinsicht ihren jeweiligen nationalen Behörden.

(2) Die nationalen Behörden übertragen dem Befehlshaber der Operation EUFOR TCHAD/RCA die Operative und Taktische Führung (Operational/Tactical Command) und/oder die Operative und Taktische Kontrolle (Operational/Tactical Control) über ihre Einsatzkräfte und ihr Personal. Der Befehlshaber der Operation EUFOR TCHAD/RCA kann seine Befugnisse delegieren.

(3) Die Republik Kroatien hat bei der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(4) Der Befehlshaber der Operation EUFOR TCHAD/RCA kann — nach Konsultationen mit der Republik Kroatien — jederzeit darum ersuchen, dass die Republik Kroatien ihren Beitrag zurücknimmt.

(5) Zur Vertretung ihres nationalen Kontingents im Rahmen der Operation EUFOR TCHAD/RCA ernennt die Republik Kroatien einen Hochrangigen Militärischen Vertreter. Dieser erörtert mit dem Befehlshaber des EU-Einsatzkontingents alle Fragen im Zusammenhang mit der Operation und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

Artikel 5

Finanzaspekte

(1) Die Republik Kroatien trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation EUFOR TCHAD/RCA entstehenden Kosten, es sei denn, die Kosten werden nach den Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Rechtsakte sowie nach dem Beschluss 2007/384/GASP des Rates vom 14. Mai 2007 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Athena)⁽²⁾ gemeinsam finanziert.

(2) Im Falle von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden bei natürlichen oder juristischen Personen der Staaten, in denen die Operation durchgeführt wird, leistet die Republik Kroatien, wenn ihre Haftung festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Bestimmungen über die Rechtsstellung der Einsatzkräfte.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 14.

*Artikel 6***Beitrag zu den gemeinsamen Kosten**

Die Republik Kroatien ist von der Leistung von Beiträgen zu den gemeinsamen Kosten der Operation EUFOR TCHAD/RCA ausgenommen.

*Artikel 7***Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens**

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union/Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik schließt mit den zuständigen Behörden der Republik Kroatien die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen technischen und administrativen Vereinbarungen.

*Artikel 8***Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Artikeln nicht, so kann die andere Partei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege kündigen.

*Artikel 9***Streitbeilegung**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, nachdem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren auf diplomatischem Wege notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die Republik Kroatien einen Beitrag zu der Operation EUFOR TCHAD/RCA leistet.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2008 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Europäische Union

Für die Republik Kroatien

ERKLÄRUNGEN**GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSÄTZE 5 UND 6 DES ABKOMMENS****Erklärung der EU-Mitgliedstaaten**

„Die EU-Mitgliedstaaten sind im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2007/677/GASP vom 15. Oktober 2007 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA) bestrebt, sofern ihre innerstaatlichen Rechtssysteme dies zulassen, auf Ansprüche gegen die Republik Kroatien wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die in ihrem Eigentum stehen und im Rahmen der Operation EUFOR TCHAD/RCA genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust

- von Personal aus der Republik Kroatien in Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der EU-Krisenbewältigungsoperation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens, oder
- durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die im Eigentum der Republik Kroatien stehen, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens des Personals der EU-Krisenbewältigungsoperation aus der Republik Kroatien bei der Nutzung dieser Mittel.“

Erklärung der Republik Kroatien

„Die Republik Kroatien schließt sich der Gemeinsamen Aktion 2007/677/GASP vom 15. Oktober 2007 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR TCHAD/RCA) an und ist bestrebt, sofern ihr innerstaatliches Rechtssystem dies zulässt, auf Ansprüche gegen alle anderen an der Operation EUFOR TCHAD/RCA beteiligten Staaten wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die in ihrem Eigentum stehen und im Rahmen der Operation EUFOR TCHAD/RCA genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust

- von Personal in Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der Operation EUFOR TCHAD/RCA verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens, oder
 - durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die im Eigentum der an der Operation EUFOR TCHAD/RCA beteiligten Staaten stehen, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation EUFOR TCHAD/RCA genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens des Personals bei der Nutzung dieser Mittel.“
-

IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 298/08/KOL

vom 21. Mai 2008

über seuchenfreie Gebiete und zusätzliche Garantien in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* in Norwegen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

GESTÜTZT auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend das „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

GESTÜTZT auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Protokoll 1,

GESTÜTZT auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.1.5 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur,

in der geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 13,

GESTÜTZT auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.2.79 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

Entscheidung 2004/453/EG der Kommission vom 29. April 2004 mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates hinsichtlich bestimmter Zuchtfischseuchen in der geänderten Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. Dezember 2006 legte Norwegen der EFTA-Überwachungsbehörde (nachstehend „die Überwachungsbehörde“) einen Antrag gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates bezüglich seuchenfreier Gebiete und zusätzlicher Garantien für *Gyrodactylus salaris* vor.

Die Anforderungen dafür, dass ein Gebiet oder Teile eines Gebiets als frei von *Gyrodactylus salaris* gelten kann, sind in Anhang I Kapitel I der Entscheidung 2004/453/EG festgelegt.

Mit Schreiben vom 30. März 2007 (Vorgang Nr. 415801) wurde die norwegische Regierung aufgefordert, der Überwachungsbehörde bestimmte Informationen, einschließlich Karten für die betreffenden Flüsse und Wassereinzugsgebiete, hinsichtlich ihres Antrags betreffend seuchenfreie Gebiete und zusätzliche Garantien bezüglich *Gyrodactylus salaris* vorzulegen.

Am 8. Februar 2008 (Vorgang Nr. 464407) erhielt die Überwachungsbehörde ein Schreiben von Norwegen, durch das die in früheren Schreiben aufgeworfenen Fragen geklärt wurden.

Per E-Mail vom 17. April 2008 (Vorgang Nr. 473856) erhielt die Überwachungsbehörde die endgültige Liste der Wassereinzugsgebiete in Norwegen, in denen *Gyrodactylus salaris* weiterhin nachgewiesen wurde.

Die Überwachungsbehörde hat den norwegischen Antrag für seuchenfreie Gebiete in enger Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der seuchenfreie Status bezüglich *Gyrodactylus salaris* und die betreffenden zusätzlichen Garantien nach Artikel 5 der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission für die Festlandsteile des norwegischen Gebiets mit Ausnahme der im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Wassereinzugsgebiete gewährt werden können.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit der Entscheidung Nr. 271/08/KOL die Sache an den sie unterstützenden EFTA-Veterinärausschuss verwiesen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EFTA-Veterinärausschusses —

für Eier, die zum Zwecke des menschlichen Verzehrs in die seuchenfreien Gebiete verbracht werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Das Festland Norwegens mit Ausnahme der im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Gebiete wird als seuchenfreies Gebiet für *Gyrodactylus salaris* anerkannt.
2. Lebende Zuchtfische, Eier und Gameten, die auf das norwegische Festland verbracht werden, müssen die in der Gesundheitsbescheinigung, die nach dem Muster in Anhang III der Entscheidung 2004/453/EG ausgestellt wird, festgelegten Garantien, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsanforderungen und die entsprechenden spezifischen zusätzlichen Garantien erfüllen. Diese Anforderungen gelten nicht

3. Diese Entscheidung tritt am 21. Mai 2008 in Kraft.

4. Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.

5. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Brüssel, den 21. Mai 2008

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

ANHANG

Bezirk:	Stadt/Gemeinde	Name des Flusssystemes
Buskerud	Lier	Lierelva
Buskerud	Drammen	Drammenselva
Vestfold	Sande	Sandevassdraget
Sogn og Fjordane	Lærdal	Lærdalselva
Møre og Romsdal	Rauma	Innfjordelva
Møre og Romsdal	Rauma	Isa
Møre og Romsdal	Rauma	Skorgeelva
Møre og Romsdal	Rauma	Raumavassdraget
Møre og Romsdal	Gjemnes	Batnfjordselva
Møre og Romsdal	Sunndal	Usma
Møre og Romsdal	Sunndal	Litledalselva
Møre og Romsdal	Sunndal	Drivavassdraget
Nord-Trøndelag	Steinkjer	Figga
Nord-Trøndelag	Steinkjer	Lundselva
Nord-Trøndelag	Steinkjer	Steinkjervassdraget
Nordland	Vefsn	Hestdalselva
Nordland	Vefsn	Halsanelva
Nordland	Vefsn	Hundåla
Nordland	Vefsn	Vefsnavassdraget
Nordland	Vefsn	Drevjavassdraget
Nordland	Vefsn	Fustavassdraget
Nordland	Leirfjord	Leirelvassdraget
Nordland	Leirfjord	Ranelva
Nordland	Leirfjord	Bardalselva
Nordland	Vefsn	Sannaelva
Nordland	Hemnes	Bjerka
Nordland	Hemnes	Røssågvassdraget med Leirelva
Nordland	Rana	Slettenelva
Nordland	Rana	Ranavassdraget
Troms	Storfjord	Signaldalselva
Troms	Storfjord	Skibotnelva

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 2007/559/EG der Kommission vom 2. August 2007 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Erklärung, dass bestimmte Verwaltungsgebiete Polens amtlich frei von enzootischer Rinderleukose sind*(Amtsblatt der Europäischen Union L 212 vom 14. August 2007)*

Seite 21, im Anhang wird der Eintrag für Polen betreffend die Woiwodschaft Śląskie wie folgt geändert:

Statt:

„— Wojewodschaft Śląskie

Powiaty:	Będziński, Bielski, Bielsko Biała, Bytom, Chorzów, Cieszyński, Częstochowski, Częstochowa, Dąbrowa, Gliwicki, Gliwice, Jastrzębie Zdrój, Jaworzno, Katowice, Kłobucki, Lubliniecki, Mikołowski, Mysłowice, Myszkowski, Piekary Śląskie, Pszczyński, Raciborski, Ruda Śląska, Rybnicki, Rybnik, Siemianowice, Sosnowiec, Świętochłowice, Tarnogórski, Tychy, Tyski, Wodzisławski, Zabrze, Zawierciański, Żory, Żywiecki.“
----------	--

muss es heißen:

„— Woiwodschaft Śląskie

Powiaty:	będziński, bielski, Bielsko-Biała, bieruńsko-lędziński, Bytom, Chorzów, cieszyński, częstochowski, Częstochowa, Dąbrowa Górnicza, gliwicki, Gliwice, Jastrzębie Zdrój, Jaworzno, Katowice, kłobucki, lubliniecki, mikołowski, Mysłowice, myszkowski, Piekary Śląskie, pszczyński, raciborski, Ruda Śląska, rybnicki, Rybnik, Siemianowice Śląskie, Sosnowiec, Świętochłowice, tarnogórski, Tychy, wodzisławski, Zabrze, zawierciański, Żory, żywiecki.“
----------	---